



Digitalisierung: „Platform to Business“ Verordnung

Rat legt seine Position fest / Annahme einer allgemeinen Ausrichtung

Am 29.11.2018 hat der Wettbewerbsrat seine Position zur gewerblichen Nutzung von Online-Vermittlungsdiensten („P2B: Platform to Business Regulation“) festgelegt und somit seine entsprechende „allgemeine Ausrichtung“ („General Approach“) angenommen. Ausgangspunkt war der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 26.04.2018 (COM(2018) 238) zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (siehe dazu auch den Artikel im EU-Wochenbericht Nr. 15-2018 vom 30.04.2018).

Ziel des Vorschlags ist die Erhöhung von Transparenz zwischen Plattformen, Vermittlungsdiensten und Suchmaschinen wie Google oder Amazon und deren gewerblichen Nutzern. Dies ist der erste Legislativvorschlag zur Regelungen dieser Geschäftsverhältnisse. Online-Plattformen spielen eine zentrale Rolle für digitale Geschäftsmodelle und vor allem den digitalen Handel.

Der Rat fordert, dass die Verordnung vor allem einen rechtlichen Rahmen vorgeben soll, der transparente Nutzungsbedingungen sicherstellt. Für die gewerblichen Nutzer soll durch diesen Rahmen zudem die effiziente Nutzung von Rechtsmitteln bei Verletzung dieser Bedingungen garantiert werden. Hinsichtlich dieser Rechtshilfemechanismen werden die Betreiber von Plattformen (mit Ausnahmen für kleinste Plattformen) verpflichtet, ein schnelles und effizientes internes System zum Umgang mit Beschwerden einzurichten.

Durch die Vorgaben soll weiterhin mehr Transparenz hinsichtlich der Nutzungs- und Zugangsbedingungen, aber auch hinsichtlich des Rankings einzelner Angebote geschaffen

werden. Dazu sollen die Plattformen die zentralen Parameter zur Festlegung der Reihenfolge in den Suchergebnissen sowie einen gegebenenfalls davon abweichenden Umgang mit einzelnen Angeboten offenlegen.

Der Anwendungsbereich sollen sich laut Rat auf Online-Marktplätze, App-Stores und Suchmaschinen beziehen. Dies gilt unabhängig vom Ort des Angebots, solange die gewerblichen Nutzer dieser Angebote in der EU sitzen und ihre Waren oder Dienstleistungen Verbrauchern anbieten, die sich ebenfalls in der EU befinden.

Im Rahmen des Rates gaben sieben Mitgliedstaaten (Tschechien, Estland, Finnland, Irland, Polen, das Vereinigte Königreich und Lettland) eine Erklärung ab und äußerten dabei ihre Vorbehalte vor allem mit Blick auf die Durchsetzungsbestimmungen innerhalb der Verordnung.

Das Europäische Parlament wird voraussichtlich am 06.12.2018 seine Position festlegen. Anschließend könnten die informellen Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission beginnen. Die kommende rumänische Ratspräsidentschaft (ab Januar 2019) kündigte diesbezüglich an, dass die Platform-to-Business-Verordnung zu ihren Top-Prioritäten zählen wird.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Rates vom 29.11.2018 (EN):
<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/11/29/doing-business-through-online-platforms-council-agrees-its-position/#>